

Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019 in der Gemeinde Schemmerhofen

Die Gemeinde Schemmerhofen erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) und § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), folgende Allgemeinverfügung:

1. Verkaufsoffene Sonntage

Lfd. Nr.	Geltungsbereich	Tag	Öffnungszeiten	Anlass
1	Schemmerhofen Teilort Schemmerhofen	24.11.	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Adventsmarkt

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

3. Begründung

Am 24. November 2019 findet der Adventsmarkt unter Beteiligung der örtlichen Vereine und Gewerbe statt. Aus diesem Anlass besteht ein Bedürfnis, die Läden zur Versorgung der Besucher offenzuhalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Hauptstraße 25, 88433 Schemmerhofen Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegen des Widerspruchs beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß.

Die Allgemeinverfügung kann mit der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 25, 88433 Schemmerhofen während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Schemmerhofen, 11. November 2019

gez.
Mario Glaser,
Bürgermeister